

Finanzielle Auswirkungen?

X	Ja		Nein
---	----	--	------

1		2		3		4		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten) EUR		Kosten laufendes Haushaltsjahr EUR		jährliche Folgekosten / -lasten EUR		Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel) EUR		Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge) EUR

Veranschlagung

	im Ergebnishaushalt		im Finanzhaushalt			Produktkonto
	20		20		Nein	
					Ja, mit EUR	

Problembeschreibung / Begründung:

Der Wasserzins der Gemeinde Weißbach wurde letztmals auf den 01. November 2019 kalkuliert. Auf den 01. November 2022 stellte, wie in den Vorjahren, das Büro Schmidt und Häuser aus Nordheim eine neue Kalkulation auf. Diese Kalkulation ist dieser Sitzungsvorlage beigelegt.

Die Gebührenobergrenze wurde für den Zeitraum vom 01.11.2022 bis zum 31.12.2025 kalkuliert. Aufgrund der Gründung des Abwasserzweckverbandes Mittleres Kochertal (AZV) und dem damit verbundenen Übergang des Kläranlagenbetriebes zum 01.01.2024 auf den AZV wird der Kalkulationszeitraum der Wasser- und Abwassergebühren nun einheitlich an das Kalenderjahr angepasst.

Nach der Gebührenkalkulation wird eine Wasserverbrauchsgebühr von 4,05 EUR/m³ für den Zeitraum 11/2022 – 12/2025 empfohlen. Bisher beträgt die Gebühr 3,58 EUR/m³. Somit steigt der Gebührensatz an. In diese Gebühr einkalkuliert ist der Ausgleich von Kostenunterdeckungen aus den Jahren 2015 - 2017 und von Kostenüberdeckungen aus den Jahren 2018 – 2019.

Bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren gilt üblicherweise das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass eine maximale Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenüberdeckung, so muss diese innerhalb der folgenden fünf Jahre in einer Kalkulation ausgeglichen werden. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenunterdeckung, so kann diese innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden.

Diese Ausgleichspflicht besteht in der Wasserversorgung jedoch nicht.

Versorgungseinrichtungen wie die Wasserversorgung sind ausdrücklich vom Kostendeckungsprinzip ausgenommen, da sie nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften können. Bisher ist in der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Weißbach jedoch geregelt, dass die Gewinnerzielung ausgeschlossen ist. Der Gemeinderat entscheidet im Rahmen seiner Ermessensausübung, ob er Vorjahresergebnisse ausgleichen will.

Bislang wurden die Vorjahresergebnisse regelmäßig ausgeglichen, da eine Deckung von

eventuellen Fehlbeträgen aus allgemeinen Steuermitteln nicht verursachergerecht wäre. Analog wurden bisher auch Kostenüberdeckungen zum Ausgleich eingestellt.

Da die Gemeinde die Gewinnerzielung bisher ausgeschlossen hat, wurde der vorgeschlagene Gebührensatz unter Berücksichtigung der Verzinsung des Fremdkapitals, entsprechend der Steuerklärungen des Regiebetriebs Wasserversorgung, berechnet und nicht unter Berücksichtigung der kalkulatorischen Verzinsung. Die kalkulatorische Verzinsung wurde auch in den bisherigen Gebührenkalkulationen nicht angewandt. In der Gebührenkalkulation wird der Gebührensatz bei kalkulatorischer Verzinsung zum Vergleich gegenübergestellt.

Der Veranlagungszeitraum läuft künftig vom 01.01. bis zum 31.12. des jeweiligen Wirtschaftsjahres.

Die Vorauszahlungen entstehen dann mit Beginn des Kalendervierteljahres und sind am Quartalsende zur Zahlung fällig, also jeweils am 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12.

Die Zählerablesung wird auf den 31.12. stattfinden und die Endabrechnung planmäßig im nachfolgenden Februar erstellt werden.

Die dafür notwendige Änderung der Wasserversorgungssatzung wird im nächsten Tagesordnungspunkt der Gemeinderatssitzung zur Beschlussfassung vorgestellt.

Eine Mitarbeiterin der Verbandskämmerei des GVV Mittleres Kochertal wird in der Gemeinderatssitzung am 17.10.2022 anwesend sein, um dem Gremium die Gebührenkalkulation im Detail zu erläutern und um für Fragen zur Verfügung zu stehen.